

Stadtgemeinde Gänserndorf

Hortordnung - Volksschule

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gänserndorf hat in seiner Sitzung am 18.3.2013 in Ergänzung zum NÖ Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. 5065 in der jeweils geltenden Fassung und zur NÖ Hortverordnung, LGBl. 5065/3-1 folgende Hortordnung mit Wirksamkeit 1.9.2013 beschlossen:

I. Aufnahme in den Hort

1. Die Horteinschreibung für neue Hortkinder findet während der Schuleinschreibungswoche der Volksschule statt. Bei Bedarf können Kinder auch während des Schuljahres angemeldet werden. In den Hort aufgenommene Kinder sind bis zur schriftlichen Abmeldung durch einen Erziehungsberechtigten bzw. bis zum Austritt aus der Volksschule im Hort angemeldet.
2. Der Hortbesuch ist von den Erziehungsberechtigten des betreffenden Schülers mittels Anmeldeformular anzumelden. Die Anmeldung ist verbindlich.
3. Für die Aufnahme in den Hort ist ein Erstgespräch zwischen einem Erziehungsberechtigten und der Hortleitung erforderlich. Bei diesem Erstgespräch wird u. a. über die Betriebsorganisation (Öffnungszeiten, Mittagessen, Ferienzeiten, Elternbeitrag etc.) informiert und kurz in die pädagogischen Ziele und die Arbeitsweise des Hortes eingeführt.
4. Die Hortleitung informiert die Erziehungsberechtigten so bald wie möglich über die Aufnahme in den Hort.
5. Aufgenommen in den Hort werden Schüler der Volksschule Gänserndorf je nach Platzangebot nach folgender Reihung:
 - Schüler berufstätiger Erziehungsberechtigter, mit regelmäßigem, ganztägigem Betreuungsbedarf
 - Schüler berufstätiger Erziehungsberechtigter, mit regelmäßigem, tageweisen bzw. halbtägigem Betreuungsbedarf
 - Integrationskinder können nur nach rechtzeitiger vorheriger Abklärung der Rahmenbedingungen aufgenommen werden.
6. Eintritte während des Schuljahres sind nur dann möglich, wenn dadurch die gesetzlich höchstmögliche Kinderanzahl nicht überschritten wird. Der Eintritt ist nach Absprache mit der Hortleitung jederzeit möglich.

II. Öffnungszeiten

1. Am ersten Schultag eines Schuljahres findet keine Hortbetreuung statt. Am zweiten Schultag findet ein Eingewöhnungstag für sämtliche Erstklässler und ein regulärer Hortbetrieb für die Zweit- bis Viertklässler statt.

Die Öffnungszeiten sind an Schultagen für die Ganztagesbetreuung von 11:40 – 17:30 Uhr, für die Halbtagesbetreuung von 11:40 – 13:30 Uhr sowie während der Ferien und an schulautonomen schulfreien Tagen für alle Hortkinder von 7:00 – 17:00 Uhr.
2. In den Ferien und an den schulautonomen Tagen sind die Abholzeiten vom jeweiligen Ferienprogramm abhängig.
3. Der Hort ist außerhalb des Schulbetriebes an folgenden Tagen geöffnet, sofern für die jeweiligen Ferientage bzw. schulautonomen Tage mehr als 8 Kinder zum Hortbesuch angemeldet wurden:
 - 4 schulautonome freie Tage (werden zu Beginn des Schuljahres vom Volksschuldirektor festgelegt)

- 2. November (Allerseelen)
 - 15. November (Leopoldi)
 - die zweite Woche der Weihnachtsferien (nach dem 1. Jänner)
 - Semesterferien
 - Osterferien
 - Pfingstdienstag
 - die ersten 3 W

 - ochen und die letzten 3 Wochen der Sommerferien
4. Die Anmeldung für die Betreuung außerhalb des Schulbetriebes hat bis spätestens 8 Wochen vor Beginn der Ferien bzw. der schulautonomen Tage sowie für die Sommerferien bereits bis 15. Februar zu erfolgen. Sollte eine Betreuung außerhalb des Schulbetriebes aufgrund der zu geringen Zahl an angemeldeten Kindern nicht zu Stande kommen, wird dies den Eltern der angemeldeten Kinder spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Beginn der Betreuung außerhalb des Schulbetriebes bzw. für die Sommerferien bis 1. März mitgeteilt.

III. Hortbeitrag

1. Für den Besuch des Hortes ist ein Hortbeitrag zu entrichten. Der Hortbeitrag für die Ganztagesbetreuung beträgt je Kind täglich € 15, unabhängig von der Betreuungsdauer, jedoch mindestens € 160,--/Monat und maximal € 240,--/Monat. Diese Beträge gelten auch für unterrichtsfreie Tage. Der Hortbeitrag für die Halbtagesbetreuung inkl. Mittagessen beträgt je Kind täglich € 8,-- (auch hier gilt der Mindestbeitrag von € 160,--/Monat). Der Hortbeitrag wird aufgrund der Angaben im Anmeldeformular vorgeschrieben. Änderungen müssen spätestens am 30. Kalendertag des Vormonats für den kommenden Monat der Hortbetreuerin bekannt gegeben werden. Nachträgliche Änderungen sind nur in begründeten Fällen möglich (z. B. Krankheit).
2. Im Hortbeitrag sind die Verabreichung eines Mittagessens, einer Obstjause am Nachmittag (ausgenommen Mittagessenskinder) und das Bastelmaterial inkludiert.
3. Wird das Kind nach Hortschluss zu spät abgeholt, wird bei jeder verspäteter Abholung pro angefangener halben Stunde ein Betrag von € 10,-- verrechnet.
4. Ist das Hortkind zumindest eine Woche krank, werden die Fehltage nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung bei der Verrechnung berücksichtigt (auch wenn dadurch der Mindestbeitrag unterschritten wird)
5. In allen Ferien beträgt der Hortbeitrag je Kind wöchentlich € 80,-- (inkl. Ausflugsgeld), unabhängig davon, ob das Kind den Hort die ganze Woche oder nur an einzelnen Tagen besucht (auch in den Ferienmonaten gilt der Höchstbeitrag von € 240,--/Monat. Der Mindestbeitrag von € 160,--/Monat gilt während der Sommerferien allerdings nicht). Die Vorschreibung des Ferienbeitrages erfolgt auf Grundlage der Anmeldung im Nachhinein. Bei Abmeldungen sowie bei verspäteten Anmeldungen ist eine Stornogebühr von € 20,-- pro Woche zu entrichten (auch wenn dadurch der Höchstbeitrag von € 240,-- überschritten wird).
6. Besuchen mehrere Kinder einer Familie den Hort, so verringert sich der Hortbeitrag für das 2. Kind um 30 % und für das 3. Kind um 50 % (wenn die Kinder auch den Hort besuchen, gilt dies auch für die Frühaufsicht – wenn sie nur die Frühaufsicht besuchen, gibt es keinen Nachlass).
7. In allen hier angeführten Beträgen sind die gesetzlichen Steuern inkludiert.

IV. Abmeldung

1. Hortabmeldungen müssen schriftlich erfolgen, wobei der laufende Kalendermonat noch zu bezahlen ist.

V. Widerruf der Aufnahme

1. Der Stadtgemeinde bleibt es vorbehalten, Kinder, die einen ordnungsgemäßen Hortbetrieb stören bzw. gegen die Hortordnung verstoßen, jederzeit vom Hortbesuch auszuschließen.
2. Kinder, die sich in einem für den Hortbesuch nicht geeigneten Zustand (krank, unhygienisch, Läuse etc.) befinden, können ebenfalls vom Hortbesuch ausgeschlossen werden. Bei Läusen und dergleichen besteht Meldepflicht im Hort. Der Besuch des Hortes ist nach Vorlage eines ärztlichen Attestes, wonach das Kind läusefrei ist, wieder möglich.

VI. Abholen, Entlassung

1. Die Kinder können jederzeit vom Hort abgeholt werden.
2. Während der Lernzeit, Mo – Fr von 13:30 bis 14:30 Uhr, bitten wir, die Kinder nicht abzuholen. Jene Kinder, die mit dem Bus um 13:45 Uhr nach Hause fahren, werden um 13:30 Uhr aus der Aufsichtspflicht entlassen.
3. Das Schulgebäude ist im Interesse der Sicherheit der Kinder während des Hortbetriebes versperrt. Das selbständige Verlassen des Hortes ist an eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten gebunden. Diese muss im Vorhinein im Hort hinterlegt werden. Diese Zusage gilt bis auf Widerruf. Die Entscheidung, ob und wann ein Kind den Weg zum Hort und nach Hause allein gehen darf, obliegt den Erziehungsberechtigten.

VII. Hausaufgabenbetreuung

1. Die Kinder werden bei ihren Hausübungen unterstützt, wenn Hilfe notwendig ist. Ziel ist, die selbstständige und eigenverantwortliche Erledigung der Hausaufgaben durch das Kind. Im Hort wird bestmöglich auf Vollständigkeit und Sorgfältigkeit der schriftlichen Aufgaben geachtet. Fehler werden gemeinsam mit den Kindern bearbeitet. Lernhilfen, die beim Verstehen und bei der Bewältigung der Aufgaben behilflich sind, werden zur Verfügung gestellt.

Die Verantwortung für Ordnung in der Schultasche, Testvorbereitung, Lesen, Vollständigkeit der Hausaufgaben, etc. obliegt den Erziehungsberechtigten.

VIII. Allgemeine Richtlinien

1. Der Besuch des Hortes ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein in den Hort aufgenommenes Kind die Einrichtung in der vereinbarten Zeit regelmäßig besucht. Im Sinne der Sicherheit des Kindes ist die Hortleitung umgehend unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen, wenn das Kind für den vereinbarten Zeitraum den Hort nicht besucht.
2. Dem Personal des Hortes obliegt die Aufsichtspflicht der Kinder in der vereinbarten Besuchszeit. Die Aufsichtspflicht im Hort beginnt mit dem Einlass der Kinder in den Hort und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Hort nach ordnungsgemäßer Abmeldung verlassen. Außerhalb des Hortes besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Hortbetriebes, wie z. B. bei Spaziergängen und Ausflügen. Der Hort nimmt seine Aufsichtspflicht im Rahmen seiner Möglichkeiten gewissenhaft wahr.
3. Die Hortbetreuung erfolgt im regelmäßigem Austausch mit den Erziehungsberechtigten nach den Grundsätzen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit unter gegenseitiger Akzeptanz und Wertschätzung zum Wohle der Kinder. Konstruktive Rückmeldungen sind erwünscht.
4. Das Hortpersonal ist auch berechtigt und verpflichtet, bei Bedarf einen Arzt zu verständigen.

5. Es ist nicht vorgesehen, dass das Hortpersonal Medikamente verabreicht. Für unbedingt notwendige medizinische Versorgungshandlungen im Hort gilt der Erlass der NÖ Landesregierung vom 14. Juli 2005 für NÖ Kindergärten sinngemäß (liegt im Hort zur Einsichtnahme auf).
6. In den Räumen des Hortes ist das Rauchen generell verboten.

Frühaufsicht (nicht Bestandteil des Hortes und der Hortordnung):

In den Räumlichkeiten des Hortes wird eine „Frühaufsicht“ angeboten. Die „Frühaufsicht“ ist an Schultagen von Montag bis Freitag von 6:30 – 7:30 Uhr geöffnet. Der Preis für die Frühaufsicht beträgt monatlich € 30,--. Wird die Frühaufsicht von einem Kind in einem Monat an 3 Tagen oder weniger in Anspruch genommen, so wird hierfür keine Gebühr verrechnet.

Gänserndorf, 21.3.2013/Lang

Der Bürgermeister:



(Kurt Burghardt)